



## **EINWOHNERGEMEINDE ZERMATT**

---

### **Lärmbekämpfungsreglement**

1980 / 1992 / 2004 / 2005 / 2008 / 2009

---

# Inhaltsverzeichnis

# Seite

Geltungsbereich, Aufgaben der Gemeindepolizei und der Behörden .....	3
Grundsatz .....	3
Ruhe an Sonn- und Feiertagen.....	3
Gewerbebetriebe .....	3
Baulärm, Allgemeine Bestimmungen .....	4
Baulärm, Besondere Bestimmungen .....	4
Baustellen .....	5
Gartenarbeiten .....	6
Fahrzeuge.....	6
Radio- und Fernsehapparate, mech. und andere Musikinstrumente, Singen .....	6
Lautsprecher und musikalische Darbietungen im Freien .....	6
Tiere.....	7
Haushalt- und Wohnlärm .....	7
Nachtruhestörung, nächtliche Arbeiten .....	7
Knallkörper, Knallgeräte, Schiessen .....	7
Wirtschaften, Versammlungsräume, Konzertsäle und dergleichen.....	8
Helikopter.....	8
Massnahmen .....	8
Ausnahmen.....	8
Bussen.....	9
Inkrafttreten.....	9

## Art. 1

### **Geltungsbereich, Aufgaben der Gemeindepolizei und der Behörden**

- 1) Das Reglement ist auf jede Art unzulässigen Lärms auf Gebiet der Gemeinde Zermatt anwendbar, soweit darüber nicht eidgenössische, kantonale oder besondere Gemeindevorschriften bestehen.
- 2) Die Bestimmungen sind auch bei Veranstaltungen irgendwelcher Art im Freien einzuhalten.
- 3) Die Gemeindepolizei und die anderen zuständigen Behörden sorgen von Amtes wegen oder auf Anzeige hin für die Durchsetzung dieser Vorschriften.

## Art. 2

### **Grundsatz**

- 1) Niemand darf durch sein Verhalten oder durch technische Einrichtung Lärm erzeugen, den er mit Hilfe zumutbarer Vorkehren oder sonstiger Rücksicht vermeiden könnte.
- 2) Kann der Lärm durch solche Massnahmen nicht genügend vermindert werden, sind die Arbeiten oder der Betrieb während der Sommer- und Wintersaison, d. h. von Mitte November bis Ende April und von Mitte Juni bis Ende September einzustellen.
- 3) Insbesondere gelten die folgenden Bestimmungen (Art. 3 bis 13), neben welchen jedoch die allgemeine Vorschrift des Absatzes 1 immer anwendbar bleibt.

## Art. 3

### **Ruhe an Sonn- und Feiertagen**

An öffentlichen Sonn- und Feiertagen sind alle lärmigen Arbeiten untersagt.

## Art. 4

### **Gewerbebetriebe**

Die Gewerbebetriebe haben alle der Verminderung des Lärms dienenden technisch möglichen Vorrichtungen und Verbesserungen anzubringen, soweit der Aufwand hiefür in angemessenem Verhältnis zur Lärmverminderung und Anspruch auf Ruhe steht.

## Art. 5

### **Baulärm, allgemeine Bestimmungen**

Bei Bauarbeiten sind folgende Bestimmungen einzuhalten:

- a) Die normale Arbeitszeit erstreckt sich von 07.30 Uhr - 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr - 18.30 Uhr.
- b) Die verwendeten Maschinen sind, wo immer möglich, elektrisch anzutreiben.
- c) Explosionsmotoren (Verbrennungsmotoren) sind mit wirksamen Schalldämpfern zu versehen.
- d) Der Lärm der Kompressoren, Pressluftgeräte, Pumpen und entsprechenden Maschinen ist durch geeignete Vorrichtungen wie schallschluckende Umhüllungen wirksam zu dämpfen. Die zuständige Behörde kann den elektrischen Antrieb von Abbauhämmern und Bohrern vorschreiben.
- e) Geräte und Maschinen sind so zu unterhalten und zu bedienen, dass Lärm möglichst vermieden wird. Lärmige Maschinen und Motoren leer laufen zu lassen, ist nicht gestattet.
- f) Das Rammen (z.B. von Spundwänden) ist nur zulässig, wenn ein anderes Vorgehen nicht zumutbar ist. Von Fall zu Fall sind beim Gemeinderat Bewilligungen einzuholen. Dieser kann Schutzmassnahmen vorschreiben, wie die Verwendung von schallschluckenden Mitteln oder die zeitliche Beschränkung von Arbeiten.

## Art. 6

### **Baulärm, besondere Bestimmungen**

- a) Baumaschinen:  
Mit Rücksicht auf den Kurortsbetrieb dürfen folgende Geräte nur während maximal je 4 Wochen im Frühjahr und Herbst verwendet werden - im Frühjahr nicht vor dem ersten Montag im Mai:

- Trax, Bagger, Bulldozer
- Kompressoren, Pressluftschlämmer
- andere schwere Baumaschinen

Die zulässige Einsatzzeit beträgt:

07.30 Uhr - 12.00 Uhr  
13.00 Uhr - 18.30 Uhr

In diesem Rahmen bestimmt der Gemeinderat zu Beginn eines jeden Jahres die Tage, während denen der Einsatz dieser Geräte gestattet ist.

- b) Anderweitige Baumaschinen, Geräte und Motoren:  
Der Einsatz anderweitiger Baumaschinen, Geräte und Motoren jeglicher Art ist von 07.30 Uhr - 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr - 18.30 Uhr gestattet.  
Der Einsatz von Baukränen, Betonverdichtern und Kreissägen ist jeweils ab dem ersten Arbeitstag im Mai bis längstens zum 20. Dezember gestattet.  
Ausserhalb dieser Zeit ist die Benutzung von Baukränen während folgenden Zeiten erlaubt:  
09.00 - 12.00 Uhr  
13.30 - 16.30 Uhr
- c) Bohr- und Sprengarbeiten:  
Für die Durchführung von Bohr- und Sprengarbeiten gelten die Bestimmungen von Absatz a).
- d) Für Spitzarbeiten zu Installations- und Reparaturzwecken an Neu- und Umbauten (gilt nicht für Aushub- und Fundamentarbeiten) dürfen schallgedämpfte Kompressoren und elektrische Abbauhämmer auch ausserhalb der unter Art. 6, Absatz a) vorgesehenen Zeit, jedoch nur von  
09.00 - 12.00 Uhr  
13.30 - 16.30 Uhr  
verwendet werden.
- e) Sperrtage:  
Als Fix-Sperrtag gilt der Pfingstmontag.  
Der Gemeinderat kann bei besonderer Kalender-Konstellation und/oder aus anderen Gründen zusätzliche Sperrtage beschliessen.  
An Sperrtagen sind der Einsatz von Baumaschinen sowie die Durchführung von Bohr-, Spreng- und Spitzarbeiten generell untersagt.
- f) Minergie-Standard:  
Für die Erdwärmegewinnung im Sinne der einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Gesetzesbestimmungen kann der Gemeinderat auf Gesuch hin je zwei Wochen vor und nach der reglementierten Bauzeit Bohrungen gestatten (in Verbindung mit Artikel 6 Absatz a LBR).

## Art. 7

### **Baustellen**

Für Baustellen, die von besonderem öffentlichem Interesse sind, kann der Gemeinderat von den vorstehenden Bestimmungen abweichende Vorschriften erlassen.

## Art. 8

### **Gartenarbeiten**

Bei Gartenarbeiten dürfen motorisch betriebene Maschinen (insbesondere Rasenmäher) nur an Werktagen von 09.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.30 Uhr - 19.00 Uhr eingesetzt werden.

## Art. 9

### **Fahrzeuge**

<sup>1)</sup> Die gemäss Verkehrsreglement auf dem Gebiet der Gemeinde Zermatt zugelassenen Fahrzeuge sind so zu betreiben, dass Drittpersonen durch den Lärm nicht belästigt werden.

<sup>2)</sup> Insbesondere verboten ist:

- Fortgesetztes unnötiges Umherfahren in der Ortschaft
- unnötiges Laufenlassen des Motors stillstehender Fahrzeuge
- lärmiges Schliessen der Fahrzeugtüren
- lärmiges Laden und Entladen der Fahrzeuge
- laute Unterhaltung vor dem Wegfahren oder nach dem Anhalten mit dem Fahrzeug in der Nacht.

## Art. 10

### **Radio- und Fernsehapparate, mech. und andere Musikinstrumente, Singen**

<sup>1)</sup> Radio- und Fernsehapparate, Tonbandgeräte, mech. Musikinstrumente, wie Gramophone und ähnliche Geräte zur mechanischen oder elektrischen Tonbandwiedergabe dürfen nur in Zimmerlautstärke benützt werden.

<sup>2)</sup> Sie dürfen bei offenen Fenstern, Türen, auf offenen Balkonen oder im Freien nicht benützt werden, wenn Drittpersonen gestört werden können.

<sup>3)</sup> Die Vorschrift des Absatzes 2 gilt ebenfalls für Musikinstrumente aller Art sowie für das Singen.

<sup>4)</sup> Die in Absatz 1 erwähnten Apparate und Geräte dürfen auf öffentlichen Strassen, in öffentlichen Anlagen und Anstalten nicht benützt werden. Ausgenommen sind Apparate und Geräte in Fahrzeugen, wenn Drittpersonen nicht gestört werden können.

## Art. 11

### **Lautsprecher und musikalische Darbietungen im Freien**

<sup>1)</sup> Die Verwendung von Lautsprechern zum Zwecke der Werbung ist verboten.

2) Lautsprecher und entsprechende Geräte zur Verstärkung des Tones dürfen in Sportanlagen, Gartenwirtschaften, Ausstellungen und bei ähnlichen Veranstaltungen nur mit behördlicher, zeitlich beschränkter Bewilligung in Betrieb gesetzt werden.

3) Vorbehalten bleiben die jeweiligen Bestimmungen über die Lärmschutz-Verordnung und des Gesetzes über die öffentlichen Gaststätten.

4) Die üblichen musikalischen Darbietungen im Freien sind gestattet. Im übrigen gilt Art. 2, Abs.1.

## Art. 12

### **Tiere**

Tiere sind so zu halten, dass Mitbewohner oder Nachbarn in ihrer Ruhe nicht gestört oder belästigt werden.

## Art. 13

### **Haushalt- und Wohnlärm**

In Wohnhäusern ist auf die Mitbewohner und Nachbarn Rücksicht zu nehmen, namentlich bei Arbeiten, beim Betrieb von Haushalt- und Küchenapparaten und bei der Benutzung der Waschküche.

Lärmige Arbeiten sind von 20.00 Uhr - 08.00 Uhr und von 12.00 Uhr - 14.00 Uhr verboten.

## Art. 14

### **Nachtruhestörung, nächtliche Arbeiten**

1) Jede Störung der Nachtruhe ist untersagt.

2) Von 20.00 Uhr - 08.00 Uhr dürfen keine lärmigen Arbeiten ausgeführt werden.

3) Für nächtliche Arbeiten an Strassen, Bahnen und anderen öffentlichen Werken sind keine Ausnahmegewilligungen gemäss Art. 19 erforderlich. Es sind jedoch Schutzmassnahmen gegen übermässigen Lärm zu treffen.

## Art. 15

### **Knallkörper, Knallgeräte, Schiessen**

1) Das Abbrennen oder Werfen von Knallkörpern, wie Petarden, Frösche, Kracher usw. ist ausser am 01. August, 31. Dezember und 01. Januar verboten.

2) In der Benützungsordnung für den Schiessplatz ist auf die Bevölkerung durch zeitliche Beschränkung des Schiesslärms und durch eine angemessene Verteilung der Schiesstage Rücksicht zu nehmen.

## Art. 16

### **Wirtschaften, Versammlungsräume, Konzertsäle und dergleichen**

- 1) Wirtschaften, Versammlungsräume, Konzertsäle und Vergnügungsstätten sind baulich und organisatorisch so einzurichten, dass die Hausbewohner und Nachbarn durch Lärm möglichst wenig gestört werden.
- 2) In Wirtschaften sind, wenn Nachbarn gestört werden, die Fenster und Türen von 21.00 Uhr an, bei Konzertsälen und in Vergnügungsstätten stets geschlossen zu halten.
- 3) Die zuständige Behörde kann, insbesondere im Interesse der Nachtruhe, weitere Einschränkungen anordnen.

## Art. 17

### **Helikopter**

Für Helikopterflüge gelten die Bestimmungen gemäss Bundesgesetzgebung.

## Art. 18

### **Massnahmen**

- 1) Die zuständigen Behörden ergreifen alle erforderlichen Massnahmen zur Durchsetzung dieses Reglementes.
- 2) Sie können die Verwendung von Geräten, Maschinen, Apparaten und Vorrichtungen, die verbotenen Lärm bewirken, zeitlich beschränken und andere Anordnungen zur Beseitigung verbotener Lärmquellen treffen. Werden die Anordnungen nicht befolgt, so kann sie der Gemeinderat auf Kosten und Gefahr des Widerhandelnden selbst vollziehen lassen.
- 3) Wird die Übertretung zur Nachtzeit begangen, so kann die Gemeindepolizei sofort einschreiten und über die Einstellung von Arbeiten, Schliessung eines Wirtschaftsbetriebes und dergleichen für die betreffende Nacht verfügen.
- 4) Die zuständige Behörde und die Gemeindepolizei können mit den gemäss Abs. 1 bis 3 erlassenen Verfügungen die Strafdrohung des Art. 292 des Schweiz. Strafgesetzbuches verbinden.

## Art. 19

### **Ausnahmen**

- 1) Der Gemeinderat kann in Einzelfällen auf Gesuch hin, aber nur aus wichtigen Gründen, Ausnahmen gestatten.
- 2) Diese Regelung gilt auch für Arbeiten im öffentlichen Interesse.



## Art. 20

### **Bussen**

Widerhandlungen gegen die vorgenannten Bestimmungen werden durch das Polizeigericht der Gemeinde Zermatt mit einer Busse von CHF 50.-- bis CHF 5'000.-- geahndet, sofern nicht die Strafbestimmungen eidg. oder kant. Gesetze Anwendung finden.

## Art. 21

### **Inkrafttreten**

<sup>1)</sup> Das ursprüngliche Reglement wurde von der Urversammlung am 15./16. Dezember 1979 angenommen und vom Staatsrat in der Sitzung vom 23. Januar 1980 genehmigt.

<sup>2)</sup> Revisionen

a) Beschlüsse der Urversammlung

15. Juni 1992 (Artikel 5 und 11), 20. Juni 2004 (Artikel 3, 5, 6, 8, 15, 17, 21 und 22/Streichung)

23. Juni 2005 (Artikel 6 Absatz f)

17. Juni 2008 (Artikel 6 Absatz f)

16. Juni 2009 (Artikel 6 Absatz b)

b) Homologation durch den Staatsrat

08. Juli 1992 (Artikel 5 und 11), 14. Juli 2004 (Artikel 3, 5, 6, 8, 15, 17, 21 und 22/Streichung)

05. Oktober 2005 (Artikel 6 Absatz f)

12. August 2008 (Artikel 6 Absatz f)

21. Oktober 2009 (Artikel 6 Absatz b)

NAMENS DES GEMEINDERATES

Christoph Bürgin  
Präsident

Werner Biner  
Leiter Verwaltung